



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.  
UNTERNEHMENSBERATUNG.



# SO FINDEN SIE IHREN WEG DURCHS FÖRDERDICKICHT

01/21

**INHALT:** Nachgefragt bei ... [Wolfgang Zwettler](#) S. 2 | Schulden beim Fiskus? Jetzt gibt's eine zusätzliche Atempause: [Parlament verlängert Steuerstundungen](#) S. 3 | Gute Orientierung ist gefragt: [Ihr schneller Weg durchs Förderdickicht](#) S. 4 | Organisatorische Umbrüche: [Das neue Finanzamt für Großbetriebe und seine Aufgaben](#) S. 6 | Neue Regel bringt Entlastung: [Wie man im Homeoffice Steuern spart](#) S. 7 | [Intern. Steuern](#) S. 8



Wolfgang Zwettler

*„Ich bedanke mich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre große Disziplin bei der Umsetzung der ‚Corona-Maßnahmen‘. Auch wenn uns nun ein zweites Corona-Ostern bevorsteht, scheint es doch so, dass wir in nächster Zeit auf etwas Normalität hoffen dürfen. In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein frohes Osterfest!“*

## IMPRESSUM

### Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;  
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;  
Filip Schumich BSc (WU); Mag. Katrin Edlinger;  
Mag. Werner Göllner; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

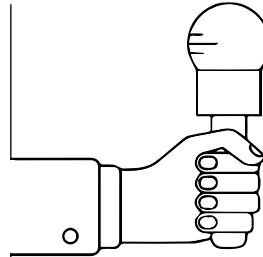
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/iliukhiniao777,  
S. 4: shutterstock/Teo Tarras, S. 5: shutterstock/Andrei  
Burylov, S. 6: shutterstock/r.classen, S. 7: shutterstock/  
Andrey Popov, S. 8: shutterstock/Andrey Popov/ S K Chavan

### Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

### Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,  
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,  
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Nachgefragt bei ...

## Wolfgang Zwettler

### **Derzeit gibt es eine Fülle an Corona-Förderungen. Wie lässt sich der Überblick bewahren?**

Tatsächlich hat man auf den ersten Blick das Gefühl, ein umfassender Förderschirm würde die österreichische Wirtschaft sanft auffangen. Das Tempo der Gesetzesbeschlüsse über die Hilfgelder hält mit jenem der politischen Ankündigungen freilich oft nicht Schritt. Wir weisen unseren KlientInnen aber auf jeden Fall einen Weg durch den Förderdschungel. Wir bereiten Förderansuchen so vor, dass sie korrekt und plausibel sind. Wir beurteilen Sachverhalte und forschen bei Bedarf nach, warum ein beantragter Zuschuss noch immer nicht ausbezahlt wurde. Unsere erfahrenen FörderspezialistInnen wissen bestens, wie mit den einzelnen Förderinstrumenten umzugehen ist.

### **Welche anderen Herausforderungen meistern die CONSULTATIO-BeraterInnen gerade?**

Je länger die coronabedingten Einschränkungen dauern, desto öfter fragen die Unternehmen: „Was kommt danach?“ und „Wie bleiben wir zahlungsfähig?“. Wir helfen unseren KlientInnen, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die die Zahlungsfähigkeit sichern und eine Insolvenz verhindern. Abgesehen davon sind natürlich auch die steuerlichen Neuerungen 2021 umzusetzen. Wir informieren permanent digital via Newsletter und natürlich auch in dieser Ausgabe der CONSULTATIO News.

### **Wie prägen diese Ausnahmezeiten den Kanzleibetrieb?**

Unsere MitarbeiterInnen sind besonders diszipliniert, die technischen Gegebenheiten hervorragend. Dadurch gelingt es uns, unseren Betrieb fast wie gewohnt aufrechtzuerhalten. Natürlich tut es uns leid, dass wir unser 50-Jahr-Jubiläum des Jahres 2020 noch nicht gebührend feiern konnten. Das ist in Zeiten einer Pandemie allerdings ein vergleichsweise geringes Übel. Wenden wir den Blick aber nach vorne: Wir intensivieren unsere Serviceangebote noch stärker, bieten laufend Webinare zu aktuellen Fragestellungen und digitalisieren Kundenprozesse. Zudem bauen wir unser internationales Netzwerk aus und rüsten uns schon jetzt dafür, unsere KlientInnen auch in der Zeit nach Corona bestens zu unterstützen.

Parlament verlängert Steuerstundungen bis 30. Juni 2021

# Schulden beim Fiskus? Jetzt gibt's eine zusätzliche Atempause

Filip Schumich BSc (WU)

Bereits mit Beginn der Covid-19-Krise räumte die Bundesregierung Betrieben die Möglichkeit ein, Abgaben vorübergehend begünstigt stunden zu lassen. Diese bestehenden Stundungen sollten ursprünglich mit 31. März 2021 auslaufen. Da die Krise anhält, hat der Nationalrat die Steuerstundungen nun verlängert. Um die Liquidität der Unternehmen zu schonen, ist zudem ein neues Ratenzahlungskonzept vorgesehen. Dadurch lassen sich coronabedingte Steuerschulden schrittweise abbauen.

Die laufenden Abgabenstundungen wurden bis 30. Juni 2021 „automatisch“ ausgedehnt. Heißt: Unternehmer müssen nicht gesondert um eine Verlängerung ansuchen. Für Abgaben, die zwischen dem 15. März 2020 und dem 30. Juni 2021 fällig sind, darf der Fiskus zudem weiterhin keine Säumniszuschläge festsetzen. Außerdem sind bis Ende Juni 2021 keine Stundungszinsen zu entrichten. Ab 1. Juli 2021 gelten für sämtliche Steuern und Abgaben dann wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen.

## Ratenzahlung in zwei Schritten

Was aber, wenn Ihr Betrieb zum 30. Juni 2021 dem Staat noch Abgaben schuldet, diese jedoch nicht sofort zurückzahlen kann? Dann lässt sich das neue Covid-19-Ratenzahlungskonzept in Anspruch nehmen. Es ermöglicht, die Schulden in zwei Phasen zurückzuzahlen. Phase 1 der Ratenzahlung beantragen Sie zwischen dem 10. und dem 30. Juni 2021. 15 Monate beträgt der Zahlungszeitraum für die Raten in dieser Phase 1, er läuft von Juli 2021 bis 30. September 2022. Die Höhe der Raten bemisst sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Phase 2 beantragen Sie – bei Bedarf – anschließend bis zum 31. August 2022. Sie soll jenen Firmen helfen, die trotz intensiver Bemühungen auch zum 30. September 2022 noch Abgabenschulden haben. Ihnen gibt der Fiskus die Chance, die verbleibenden Steuerrückstände



mittelfristig abzubauen. Hierfür steht ein zeitlicher Rahmen bis längstens 30. Juni 2024 zur Verfügung, also weitere 21 Monate. Für das Ratenzahlungskonzept gilt zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. Juni 2024 übrigens ein reduzierter Stundungszinssatz von 1,38%.

## Mehr Luft auch bei offenen Kassenbeiträgen

Die Stundungen gegenüber der ÖGK wurden ebenfalls gesetzlich bis 30. Juni 2021 verlängert.

**Achtung:** Stellen Sie Ihr Ratenzahlungsansuchen rechtzeitig, sonst werden sämtliche Abgabenrückstände mit 30. Juni 2021 fällig. Sofortige Fälligkeit (Terminverlust) tritt auch ein, wenn Sie einzelne Raten nicht rechtzeitig bezahlen. Die Behörde kann in diesem Fall nicht nur Säumniszuschläge verhängen, sondern leitet unter Umständen auch Vollstreckungsmaßnahmen ein!

## CONSULTATIO-TIPP

Haben Sie gegenüber der Finanz oder der ÖGK erhebliche Abgabenrückstände, dann überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie diese begleichen können. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen helfen Ihnen gerne dabei, ein passendes Rückzahlungsmodell zu entwickeln.



Gute Orientierung ist gefragt

# Ihr schneller Weg durchs Förderdickicht

Mag. Katrin Edlinger

Die Bundesregierung hat seit Jahresbeginn vier weitere Covid-19-Fördermaßnahmen präsentiert: den Verlustersatz, den Umsatzeratz II, den Ausfallsbonus und den NPO-Zuschuss. Diese Zahlungen fließen zusätzlich zum Fixkostenzuschuss 800'. Weitere Maßnahmen sollen folgen. Um an Corona-Hilfsgelder zu kommen, heißt es also erst einmal, sich durch das „Dickicht“ an Förderbestimmungen zu kämpfen. Bei der Auswahl der perfekten Fördervariante für Ihr Unternehmen sind die CONSULTATIO-BeraterInnen behilflich. Die wichtigsten Details zum aktuellen Subventions-Quartett hat CONSULTATIO News.

## **DER VERLUSTERSATZ**

Der Verlustersatz ist ein steuerfreier Zuschuss. Er deckt die Verluste Ihres Unternehmens ab, die durch Corona entstanden sind. Die Ersatzrate liegt bei 70% bzw. 90%. Jede Firma, die in Österreich operativ tätig ist, kann ihn beantragen – wenn der Umsatzausfall im jeweiligen Zeitraum mindestens 30% ausmacht.

### **Für welchen Zeitraum können Sie den Verlustersatz beantragen?**

Die Betrachtungszeiträume erstrecken sich von 16. September 2020 bis 30. Juni 2021. Zwischen den ausgewählten Zeiträumen darf sich keine Lücke befinden – außer sie betrifft Monate, in denen Sie den Umsatzeratz beantragt haben.

### **Wie berechnet sich der Zuschuss und wo ist der Antrag einzubringen?**

Für den gewählten Zeitraum ermitteln Sie die Differenz zwischen Ihren Erträgen und den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Zu den Erträgen sind auch erhaltene Förderungen, Kurzarbeitsbeihilfen, Versicherungsleistungen etc. zu zählen. Vom so ermittelten Verlust nimmt Ihnen Vater Staat dann 70% durch die Hilfszahlung ab. Bei Kleinst- und Kleinunternehmen sind es sogar 90%!

Der Antrag auf Verlustersatz ist über FinanzOnline einzubringen – allerdings zwingend von einem Steuerberater. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen. Der Antrag auf Tranche 1 ist bis zum 30. Juni 2021 zu stellen. Für die Beantragung der zweiten Tranche haben Sie bis zum 31. Dezember 2021 Zeit.

### **CONSULTATIO-TIPP**

Um Ihren Verlustersatz zu maximieren, wählen Sie gemeinsam mit Ihren BeraterInnen den passenden Betrachtungszeitraum.

## DER UMSATZERSATZ II

Der Umsatzersatz II entschädigt Firmen, die im November oder Dezember 2020 indirekt (!) vom Lockdown betroffen waren – weil ihre Geschäftskunden in dieser Zeit auf Geheiß der Behörden schließen mussten. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jedes Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Allerdings braucht es eine operative Tätigkeit in Österreich. Außerdem muss der Umsatzausfall mindestens 40% ausmachen.

Und noch weitere Hürden gilt es zu nehmen: Der Umsatzersatz II fließt nur an bestimmte Branchen – sie finden sich auf einer umfangreichen Liste in der entsprechenden Verordnung („Branchenkategorisierung“). Als antragstellende Firma müssen Sie zudem bereits im November bzw. Dezember 2019 mindestens 50% Ihrer Umsätze aus Geschäften mit Unternehmen erzielt haben, die später direkt von den behördlichen Schließungen betroffen waren.

### Für welchen Zeitraum beantragen

#### Sie den Umsatzersatz II?

Der Ersatz steht Ihnen für November und Dezember 2020 zu. Da aber nicht alle Schließungen für alle Branchen durchgängig gegolten haben, ist zwischen den unterschiedlichen Lockdown-Zeiträumen zu unterscheiden.

### Wie berechnet sich der Umsatzersatz II und wo ist der Antrag einzubringen?

Zunächst ermitteln Sie die begünstigten Umsätze. Auf diesen Wert wenden Sie dann die in der Liste mit der Branchenkategorisierung (zu finden auf [www.umsatzersatz.at](http://www.umsatzersatz.at)) angeführte jeweilige Ersatzrate an. Den Antrag stellen Sie bis zum 30. Juni 2021 über FinanzOnline.

### CONSULTATIO-TIPP

Auf das richtige Timing kommt es an! Wurde für November oder Dezember bereits eine andere Förderung beantragt, kann der Umsatzersatz nicht mehr geltend gemacht werden. Ihre BeraterInnen helfen Ihnen dabei, die Förderungen optimal zu kombinieren.

## DER AUSFALLSBONUS

Der Ausfallsbonus ist ein steuerpflichtiger Zuschuss. Er soll Firmen schnell und unkompliziert die nötige Liquidität sichern. Beantragen können ihn alle Unternehmen (mit den bereits beim Umsatzersatz II genannten Eigenschaften), die im jeweiligen Monat einen Umsatzausfall von mindestens 40% erlitten haben.

### Für welchen Zeitraum lässt sich der Bonus beantragen?

Sie können den Zuschuss für November 2020 bis Juni 2021 jeweils monatlich beantragen, sofern die Umsätze wie oben beschrieben eingebrochen sind.

### Wie berechnen Sie den Bonus und wo ist der Antrag einzubringen?

Von dem im jeweiligen Monat vorliegenden Umsatzausfall können Sie 15% pauschal als Ausfallsbonus beanspruchen. Maximal schießt Vater Staat pro Monat EUR 30.000,- zu. Außerdem haben Sie die Option, einen Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss zu bekommen – dies ebenfalls in

Höhe von 15% Ihres Umsatzausfalls (max. EUR 30.000,- pro Monat). Wer den Vorschuss kassiert, muss natürlich im Anschluss verpflichtend den Fixkostenzuschuss beantragen!

Den Antrag auf den Ausfallsbonus stellen Sie bis zum 15. des drittfolgenden Monats des jeweiligen Betrachtungszeitraums via FinanzOnline. Das Finanzamt berechnet die Höhe in der Regel automatisch anhand der im Vorjahr eingereichten Umsatzsteuervoranmeldungen.

### CONSULTATIO-TIPP

Die Bundesregierung hat angekündigt, den Ausfallsbonus für März 2021 einmalig auf 30% (max. EUR 50.000,-) zu erhöhen.

## DER NPO-ZUSCHUSS

Gemeinnützige Organisationen sind – abgesehen vom Umsatzersatz – von allen Förderungen ausgeschlossen. Daher hat der Nationalrat den NPO-Unterstützungsfonds für das vierte Quartal 2020 verlängert. Die Zuschüsse aus dem Fonds sollen die in diesem Quartal angefallenen betriebsnotwendigen Kosten abdecken. Zusätzlich gibt's einen pauschalen Struktursicherungsbeitrag, der die übrigen nicht förderbaren Ausgaben abfedert.

Antragsberechtigt sind Non-Profit-Organisationen, Feuerwehren, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Auch Beteiligungsorganisationen dieser Rechtsträger dürfen einen Antrag stellen.

### Für welchen Zeitraum können sich die NPOs den Zuschuss holen?

Die „Gemeinnützigen“ dürfen das Hilfgeld für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können sie sich für die Monate November und Dezember auch noch einen Lockdown-Zuschuss – als Pendant zum Umsatzersatz – auszahlen lassen.

### Wie berechnet sich der Zuschuss und wo ist der Antrag einzureichen?

Den NPO-Zuschuss ermitteln Sie auf Basis der angefallenen betriebsnotwendigen Kosten. Dazu zählen die Miete, Versicherungen, Betriebskosten, Telefonkosten und Ähnliches. Hinzu kommt ein Struktursicherungsbeitrag in Höhe von 7% der Gesamteinnahmen 2019.

Die Subvention ist mit der Höhe des Umsatzausfalls im vierten Quartal gedeckelt. Den zuvor erwähnten ergänzenden Lockdown-Zuschuss kann die Organisation bekommen, wenn sie im Zeitraum November oder Dezember direkt oder indirekt von einer behördlichen Schließung betroffen war. Das Geld aus dem NPO-Unterstützungsfonds beantragen Sie bis 15. Mai 2021 via [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at).

### CONSULTATIO-TIPP

Kombinieren Sie gegebenenfalls den NPO- und Lockdown-Zuschuss mit dem Umsatzersatz, um den wirtschaftlichen Schaden für Ihre Organisation so klein wie möglich zu halten.





Organisatorische Umbrüche beim Fiskus

# Das neue Finanzamt für Großbetriebe und seine Aufgaben

Dr. Georg Salcher

Die österreichische Finanzverwaltung ist seit Jahresbeginn 2021 neu aufgestellt. Gab es früher insgesamt 40 Finanzämter, sind es jetzt – formal – nur noch zwei: das nahezu allzuständige „Finanzamt Österreich“ und das „Finanzamt für Großbetriebe“. Auf neue organisatorische Beine wurden auch die Zollverwaltung, der Kampf gegen Steuersünder und die Prüfung der Lohnabgaben gestellt. CONSULTATIO News richtet den Blick auf das neu entstandene Gefüge – vor allem auf die Großbetriebe-Behörde.

Aus 40 Finanzämtern mach zwei: Das klingt zunächst wie Musik in den Ohren des geplagten Steuerzahlers. In der Praxis bleiben die meisten Finanzämter vorerst aber räumlich unverändert bestehen. Denn die (ursprünglich schon für 2020 geplante) Reform hat sie zu „Dienststellen“ umfunktioniert. Der Umbau-eifer machte auch vor den bisher neun Zollämtern nicht Halt. Sie sehen sich jetzt ebenfalls in einer für ganz Österreich zuständigen neuen Abgabenbehörde zusammengeführt: dem „Zollamt Österreich“.

## Kräfte gegen den Sozialbetrug gebündelt

Im neu geschaffenen „Amt für Betrugsbekämpfung“ machen sich fortan Finanzpolizei, Steuerfahndung und die Zentralstelle für Internationale Zusammenarbeit gemeinsam im Kampf gegen den Abgaben- und Sozialbetrug stark. Und last but not least gibt es mit dem „Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge“ eine neue bundesweite Behörde für das Prüfen von Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen & Co.

## Steuernummern unverändert

Für die meisten Steuerzahler ändert sich durch das große Finanzamt-Schrumpfen zunächst wenig. Seit 1. Jänner 2021 langt nun zwar Post vom „Finanzamt Österreich“ oder vom „Finanzamt für Großbetriebe“ ein. Die Steuernummern der Abgabepflichtigen sind aber gleichgeblieben – sie wurden mit 4. Juli 2020 quasi „eingefroren“. Die eigene Nummer bleibt einem jetzt „lebenslanglich“ erhalten, unabhängig von einem Wechsel des Wohnsitzes oder der Geschäftsanschrift.

## Das FAG: Zuständig für Großbetriebe und mehr

Das Finanzamt für Großbetriebe (FAG) hat seinen Sitz in Wien, ist aber bundesweit für fast alles rund um die Abgaben von Großbetrieben zuständig. Als Großbetriebe gelten alle Unternehmen, die mit einem Gewerbebetrieb, einer Betriebsstätte oder einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als 10 Millionen Euro Jahresumsatz erlösen. Maßgeblich dafür sind die beiden zuletzt abgegebenen Steuererklärungen. Neben Körperschaften können auch Personengesellschaften oder natürliche Personen dieses Kriterium erfüllen – ebenso wie Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Betriebe gewerblicher Art.

Darüber hinaus fallen – unabhängig von den Umsatzerlösen (!) – auch noch folgende abgabepflichtige Wirtschaftskörper in den Zuständigkeitsbereich des FAG:

- die Oesterreichische Nationalbank sowie Finanzdienstleister, die der Finanzmarktaufsicht unterliegen (also vor allem Banken und Versicherungen)
- alle Privatstiftungen, sonstige Stiftungen und Fonds
- gemeinnützige Bauvereinigungen
- alle Mitglieder steuerlicher Unternehmensgruppen oder Organschaften, sobald auch nur eines der Mitglieder ein Großbetrieb ist
- Unternehmen, die zu einer multinationalen Firmengruppe gehören und in einen Country-by-Country-Verrechnungspreis-Report einbezogen sind
- Teilnehmer der begleitenden Kontrolle (Horizontal Monitoring)

Zu dieser Zuteilung nach „Akteuren“ kommt noch eine nach sachlichen Kriterien, die neu festgelegt wurden. Ihnen zufolge ist das FAG unter anderem auch für Folgendes zuständig:

- Rückerstattung von Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Verträge (Doppelbesteuerungsabkommen)
- Erstattung der Kapitalertrags- oder Abzugsteuer an beschränkt Einkommensteuerpflichtige

Ausdrücklich nicht zuständig ist das FAG hingegen für jene Abgaben, die bisher das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel eingehoben hat. Dazu zählen neben Gebühren etwa die Grunderwerb- und die Versicherungssteuer.

Fast unverändert hat das FAG auch die Kernaufgaben der „alten“ Großbetriebsprüfung übernommen. 39 regionale Branchen-Prüfteams führen die Betriebsprüfungen bei den großen Firmen durch. Rund die Hälfte dieser Teams ist in Wien im Einsatz.

Neue Regel bringt Entlastung

# Wie man im Homeoffice Steuern spart

Mag. Werner Göllner

Die Pandemie hat das Arbeiten im Homeoffice stark zunehmen lassen. Ist der Arbeitsplatz nach Hause verlagert, entstehen den Heimarbeitern häufig zusätzliche Kosten. Dienstgeber gleichen das unterschiedlich aus. Ab 2021 können sie eine Homeoffice-Pauschale von bis zu EUR 300,- steuerfrei ausbezahlen. Die Neuregelung gilt vorläufig bis 2023.



Arbeitgeber können Heimarbeit nicht einseitig anordnen. Arbeitnehmer wiederum haben keinen Rechtsanspruch auf das Arbeiten von zu Hause. Daher ist eine Homeoffice-Vereinbarung abzuschließen. Darin ist üblicherweise auch geregelt, dass „Heimwerker“ die Kosten ersetzt bekommen, die ihnen zusätzlich entstehen, weil sie in den eigenen vier Wänden arbeiten.

## **Pauschal bis zu EUR 300,- steuerfrei vom Arbeitgeber**

Unternehmen können nun ab 2021 bis zu EUR 3,- pro Homeoffice-Tag steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Mitarbeiter auszahlen. Als Homeoffice-Tag gilt jeder Tag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit ausschließlich in der eigenen Wohnung ausübt. Der Pauschalbetrag steht für maximal 100 Tage jährlich zu. Bis zu EUR 300,- dürfen somit pro Jahr steuerfrei in die Geldbörse des Dienstnehmers fließen. Was Dienstgeber dabei beachten müssen: Die Anzahl der Homeoffice-Tage ist im Lohnkonto zu erfassen, um eine Überprüfung möglich zu machen. Die Lohnkontenverordnung wird in diesem Sinne geändert werden. Klargestellt hat der Gesetzgeber: Überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern für die berufliche Tätigkeit zu Hause digitale Arbeitsmittel, ist deren Wert nicht zu versteuern.

Wichtig für alle Dienstnehmer, denen mehrere Arbeitgeber Homeoffice-Pauschalen und damit mehr als EUR 300,- Euro pro Kalenderjahr zahlen: Der diese Schwelle übersteigende Betrag zählt als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Er ist in der Steuererklärung anzuführen.

## **Homeoffice und Werbungskosten**

Manche Arbeitnehmer bekommen vom Arbeitgeber keine (oder eine nicht kostendeckende) Homeoffice-Pauschale. Sie können die ihnen entstandenen Kosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Wer hingegen eine steuerfreie Homeoffice-Pauschale bekommt, muss seine Ausgaben für digitale Arbeitsmittel im Homeoffice natürlich um den erhaltenen Betrag kürzen. Zu diesen Ausgaben zählen etwa anteilige Kosten für Internet, Computer und Drucker.

Eine Sonderregelung gibt's für ergonomisches Mobiliar (vor allem Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung), das extra fürs Homeoffice angeschafft wird. Wie lange auch immer dieses Mobiliar genutzt wird: Ein Höchstbetrag von insgesamt EUR 300,- pro Kalenderjahr ist in jedem Fall absetzbar. Das gilt aber nur, wenn der Arbeitnehmer zumindest 26 Tage pro Jahr im Homeoffice tätig war.

Komplizierter wird es, wenn die Ausgaben für das Mobiliar über diesem Höchstbetrag liegen. Dann lassen sich die übersteigenden Kosten erst in den Folgejahren absetzen, jeweils bis zur Obergrenze von EUR 300,-. Wer übrigens schon 2020 einen Bürostuhl oder Ähnliches fürs Homeoffice erworben hat, kann seine Ausgaben sogar rückwirkend geltend machen – bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,-. Das senkt dann allerdings den Maximalbetrag für 2021!

Zahlt der Dienstgeber weniger als EUR 3,- Pauschale pro Homeoffice-Tag, dann kann der Dienstnehmer die Differenz als Werbungskosten ansetzen. Beispiel: Ein Mitarbeiter arbeitet 2021 insgesamt 120 Tage im Homeoffice. Von seiner Firma erhält er nur EUR 100,- als Kostenersatz. In der Steuererklärung 2021 kann er daher pauschal EUR 200,- (EUR 300,- minus EUR 100,-) als Werbungskosten geltend machen. Den anderen, „generellen“, Werbungskostenpauschalbetrag von zusätzlich EUR 132,- kürzt das nicht.

Wichtig für alle Heimarbeiter, die ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer nutzen: Hierfür gelten unverändert alle bisherigen Regelungen. Das Zimmer muss jedoch praktisch ausschließlich beruflich genutzt und Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sein!

## INNOVATIVE BUCHHALTUNG:

**Ganz einfach mit ConsMyTax!** Mit einem innovativen Projekt erfüllt die CONSULTATIO den Wunsch vieler Klienten nach einer Digitalisierung des Belegflusses in der Buchhaltung. KlientInnen der Kanzlei können den Prozess der Belegübermittlung ab sofort noch schneller und einfacher abwickeln. ConsMyTax heißt das Zauberwort: Rechnung einscannen oder abfotografieren (sofern nicht ohnehin bereits digital erhalten) und via Web- oder Handy-App hochladen, fertig! Kein Kopieren, kein Versenden, kein aufwendiges Ablegen und Abheften in Ordnern. Das spart wertvolle Arbeitszeit, die Sie in wichtigere Aufgaben investieren können. Die korrekte Verbuchung und Archivierung erledigen Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.



**Das Beste daran:** Sie haben jederzeit Übersicht über Ihre Buchhaltungs- und Finanzdaten – zeit- und ortsunabhängig inklusive Belegeinsicht. Ein Dashboard bietet überdies aussagekräftige Visualisierungen zum aktuellen Geschäftsverlauf. So entdecken Sie etwaige Fehlentwicklungen schneller und können gegensteuern. Zudem lassen sich Finanzfragen fundiert beantworten. Sie haben Interesse an papierloser Buchhaltung oder deren Erweiterung durch ConsMyTax bekommen? Dann kontaktieren Sie doch Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen!



## BÜRO(T)RAUM IN WIEN 21

**Von 23 bis 211 Quadratmeter.** Im Sommer angenehm kühl, im Winter inspirierend warm: Die Spezialdecke zur Steuerung der Raumtemperatur ist nur ein Highlight des CONSULTATIO-Hauses. Alle Büroflächen sind mit Parkettböden und Zentralheizung ausgestattet, verfügen außerdem über eine sternförmige CAT6-Verkabelung. Die zentrale Lage im Herzen Floridsdorfs garantiert eine hervorragende Anbindung an den

öffentlichen Verkehr, durch die hauseigene Tiefgarage erübrigt sich die Parkplatzsuche. Scannen Sie den QR-Code, um weitere Informationen zu Größe und Kosten der Büros zu erhalten.



## FROHE OSTERN!

**Auch in dieser herausfordernden Zeit** dürfen wir uns auf den Osterhasen freuen, der sich alle Jahre wieder frohen Mutes auf den Weg macht und neben bunten Eiern viel gute Laune bringt. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, liebe Klientinnen und Klienten, geruhsame, zufriedene Osterfeiertage und ganz viel frühlingshaften Sonnenschein!



# STEUERNUSS



## CONSULTATIO Steuernuss

Gernot arbeitete im Jahr 2020 coronabedingt vermehrt im Homeoffice. Dafür hat er sich einen Arbeitsplatz im Familienwohnzimmer eingerichtet und einen schicken Schreibtisch sowie einen Drehstuhl um EUR 900,- angeschafft. Nun möchte Gernot in seiner Arbeitnehmerveranlagung diese Anschaffungskosten steuerlich geltend machen. Was hat Gernot bei der Steuererklärung 2020 zu beachten?

- Der Schreibtisch ist auf eine Nutzungsdauer von acht Jahren abzuschreiben.
- Gernot muss mindestens 26 Tage im Homeoffice gearbeitet haben.
- Gernots Kinder dürfen den Schreibtisch nicht benutzt haben.
- Die Schreibtischkosten sind mit dem Homeoffice-Pauschale abgegolten.

*Die richtige Antwort lautet b) Gernot arbeitet im Familienwohnzimmer, also nicht in einem anerkannten Arbeitszimmer. In diesem Fall wird für die steuerliche Berücksichtigung von Ausgaben für ergonomisches Mobiliar im Homeoffice eines Arbeitnehmers vorausgesetzt, dass er zumindest 26 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr geleistet hat. Die Möbelkosten von EUR 900,- kann er 2020 mit maximal EUR 150,- als Werbungskosten berücksichtigen – unabhängig von der Nutzungsdauer. 2021 bis 2023 macht Gernot dann den Überschreibungsbeitrag geltend, sofern er weiterhin an zumindest 26 Tagen jährlich zu Hause arbeitet. Übrigens hat Gernot auch dann Anspruch auf den Werbungskostenabzug, wenn seine Kinder den ergonomischen Schreibtisch und den Sessel mütterwenden. Denn er hat das Mobiliar angeschafft und nutzt es beruflich. Die Homeoffice-Pauschale kürzt die abzugsfähigen Möbelkosten nicht und gilt außerdem erst ab 2021.*